

IHK-Merkblatt: Aufenthaltsgesetz

Beurteilungskriterien für Stellungnahmen der IHK zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Ausländer zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit

Die Ausländerbehörden bitten die IHKs um Stellungnahmen, wenn ein Ausländer eine selbständige Erwerbstätigkeit in Deutschland aufnehmen will. Rechtsgrundlage bildet § 21 Satz 1 AufenthG.

„Einem Ausländer kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn

1. ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
2. die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und
3. die Finanzierung der Umsetzung durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist.

Die Beurteilung der Voraussetzungen nach Satz 1 richtet sich insbesondere nach

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen des Ausländers,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung.

Ausländer, die älter als 45 Jahre sind, kann eine entsprechende Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersvorsorge verfügen.

Bei der Prüfung sind die für den Ort der geplanten Tätigkeit fachkundigen Körperschaften, die zuständigen Gewerbebehörden, die öffentlich-rechtlichen Berufsvertretungen und die für die Berufszulassung zuständigen Behörden zu beteiligen.“

Die nachfolgenden Prüfkriterien sind eine nicht abschließende Aufzählung von Vorschlägen, anhand derer die IHKs die Erfüllung der Zuzugsvoraussetzungen nach § 21 Abs. 1 AufenthG überprüfen könnten.

Tragfähigkeit der Geschäftsidee

- Umsatz bzw. Umsatzerwartung
- Kundenkreis/ Zielgruppe
- Bestehende Geschäftsbeziehungen

Unternehmerische Erfahrungen des Ausländers

- Lebenslauf
- Ausbildung (in Bezug auf die angestrebte Tätigkeit)
 - Fachausbildung (Lehre, Studium etc.)
 - Praktische Tätigkeit (insbesondere in einem Gewerbebetrieb oder angestrebten Branche auch im Ausland)
- Kaufmännische Kenntnisse (allgemeiner oder spezieller Art)



Höhe des Kapitaleinsatzes

- Investitionshöhe
- Eigenkapital (die Eigenkapitalausstattung sollte eine solide Finanzierung ermöglichen, evtl. Belege vorlegen)
- Startkapital gesichert (für mindestens sechs Monate)

Auswirkung auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation

- Arbeitsmarkt/Ausbildungsmarkt
 - Werden bestehende Arbeitsplätze erhalten?
 - Werden neue Arbeitsplätze geschaffen (evtl. für schwer vermittelbare Arbeitnehmer)?
 - Werden neue Ausbildungsplätze geschaffen?
- Synergieeffekte für bereits ansässige Unternehmen

Beitrag für Innovation und Forschung

- Herstellung/Vermarktung innovativer Produkte?
- Herstellung/Vermarktung umweltschonender und hochwertiger Produkte?
- Wiederverwendung gebrauchter Güter?

Einzelaspekte zur Beurteilung der Voraussetzungen

- Vorliegen gewerberechtl. Voraussetzungen
 - Es muss gewährleistet sein, dass diese im Einzelfall erfüllt werden können.
- Branche und Standort
 - Regionales Bedürfnis auch mit Blick auf bereits ansässige Ausländer und deren Versorgung mit speziellen Gütern und Dienstleistungen?
 - Ist die angestrebte Branche am Niederlassungsort bereits hinreichend mit entsprechenden Mitbewerbern deutscher oder ausländischer Nationalität besetzt?
 - Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer
- Rechtsform des Unternehmens
- Sprachkenntnisse

Kriterien für Geschäftsführerschaft

Grundsätzlich begünstigt § 21 AufenthG nicht nur Einzelunternehmer, sondern auch Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Personen- und Kapitalgesellschaften. Anhaltspunkte für das Vorliegen der Geschäftsführereigenschaft könnten die folgenden Kriterien liefern:

1. Ist ein Festgehalt vereinbart, übersteigt das Jahresgehalt das Gehalt eines vergleichbaren Arbeitnehmers?
2. Wie ist die Arbeitszeit geregelt?
3. Besteht ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot?
4. Sind zum Gehalt weitere Nebenleistungen vereinbart?
5. Sind Regelungen über Dienstwagen, Reise- und Bewirtungskosten enthalten?
6. Mindesturlaub 24 Werktage oder vertragliche Urlaubsregelung?
7. Sind Versorgungszusagen enthalten?
8. Kündigungsregelung beim Anstellungsvertrag (gesetzliche Kündigung oder längere Kündigungsfristen)?
9. Abfindungszusage bei Kündigung?



10. Besteht die Möglichkeit der Ausübung der Geschäftsführerfunktion aus dem Ausland (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.04.2009, Az: I-3 Wx 85/09, (RS 676308))?

Zwischenstaatliche Vereinbarung und Gegenseitigkeit (§ 21 Abs. 2)

Nach § 21 Abs. 2 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit auch erteilt werden, wenn völkerrechtliche Vergünstigungen auf der Grundlage von Gegenseitigkeit bestehen.

Diese völkerrechtlichen Aspekte gehören jedoch allein zum Überprüfungsbereich der zuständigen Ausländerbehörde und nicht zu dem der IHK.

Literaturhinweise

- Aufenthaltsgesetz http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/
- VAB - Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde Berlin, Herausgeber: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten Ausländerbehörde Berlin
<https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>

Dieses Merkblatt soll - als Service der IHK zu Rostock - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Ansprechpartnerin:

Katja Riebe
Tel. 0381/338-221
Fax. 0381/338-209
riebe@rostock.ihk.de

Impressum:

Herausgeber: IHK zu Rostock
Postanschrift: PF 105240,
18010 Rostock
Telefon 0381/338-0, Fax 0381/338-617
www.rostock.ihk24.de

Autor: IHK zu Rostock